

**Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren
für die Inanspruchnahme des Friedhofes des
Friedhofszweckverbandes Hausen (Wied) - Waldbreitbach
in Waldbreitbach**

Der Friedhofszweckverband Hausen (Wied) - Waldbreitbach hat am 15.01.2024 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 29 der Friedhofssatzung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit.....	2
§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes.....	2
§ 5 Bestattung von Ortsfremden	2
§ 6 Inkrafttreten.....	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung.....	3
--	---

I. Einzelgrabstätten

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

IV. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

VII. Einebnung / Entfernen von Grabstätten

VIII. Sonstige Gebühren

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

1. Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
 - a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich zur Übernahme der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
3. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält, gilt im Übrigen das Kommunalabgabengesetz.

§ 5 Bestattung von Ortsfremden

Die Erhebung der Gebühren für die Bestattung von Ortsfremden erfolgt durch privatrechtliche Einzelvereinbarungen.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 23.04.2021 außer Kraft.

56588 Waldbreitbach, den 02.02.2024

Friedhofszweckverband
Hausen (Wied) - Waldbreitbach

-Martin Lerbs-
Verbandsvorsteher

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

Überlassung von Einzelgrabstätten

I. Einzelgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	290,00 Euro
b) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	980,00 Euro
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Erdrasengrabstätte	1.500,00 Euro
3. Überlassung einer anonymen Urnengrabstätte	460,00 Euro
4. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbaumgrabstätte	
a) mit Kennzeichnung durch ein Edelstahlplättchen (inkl. Edelstahlplättchen)	900,00 Euro
b) mit Kennzeichnung durch eine Steinplatte (durch Antragsteller zu beschaffen)	800,00 Euro

II. Gemischte Grabstätten (Einzelgrab, zusätzlich Urne)

Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung

je Jahr Verlängerung des Nutzungsrechtes 33,00 Euro

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten sowie deren Verlängerung

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung	
für eine Doppelgrabstätte (2,00 m x 2,20 m u. 2,00 m x 2,00 m)	1.150,00 Euro
für eine Doppelgrabstätte (2,40 m x 2,20 m)	1.380,00 Euro
für eine Doppelgrabstätte (2,80 m x 2,40 m)	1.900,00 Euro
2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnengrabstätte	750,00 Euro
b) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenrasengrabstätte	800,00 Euro
c) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwandgrabstätte	800,00 Euro
d) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenbaumgrabstätte	800,00 Euro

3. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen **je Jahr**

a) Urnengrabstätte	37,50 Euro
b) Urnenrasengrabstätte	40,00 Euro
c) Urnenwandgrabstätte	40,00 Euro
d) Urnenbaumgrabstätte	40,00 Euro
e) Doppelgrabstätten	
2,00 m x 2,20 m u. 2,00 m x 2,00 m	39,00 Euro
2,40 m x 2,20 m	46,00 Euro
2,80 m x 2,40 m	64,00 Euro
f) Erdrasengrabstätte	50,00 Euro

IV. Ausheben und Schließen der Gräber (Bestattungsgebühren)

1. Einzelgräber für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 10. Lebensjahr	415,00 Euro
b) ab dem vollendeten 10. Lebensjahr	660,00 Euro
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	330,00 Euro

2. Wahlgräber

a) Doppelgräber für erste Bestattung und jede weitere Bestattung	660,00 Euro 715,00 Euro
b) Urnenbeisetzung je Beisetzung	330,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenpflichtigen direkt an den Unternehmer zu entrichten.

VI. Benutzung der Friedhofshalle

Trauerhalle	pauschal	175,00 Euro
Leichenhalle	pauschal	175,00 Euro

VII. Einebnung / Entfernen von Grabstätten

Die Gebühr für die Einebnung von Grabstätten wird zusammen mit den anderen Friedhofsgebühren (Nutzungsrecht und Bestattung) erhoben.

Für die Einebnung / das Entfernen von Grabstätten werden folgenden Gebühren festgesetzt:

Einebnung Kindergrab	120,00 Euro
Einebnung Einzelgrab	240,00 Euro
Einebnung Doppelgrab	360,00 Euro
Einebnung Urnengrab	180,00 Euro
Entfernung aus Erdrasengrab	60,00 Euro
Entfernung aus Urnenwiesen- und Urnenbaumgrab	60,00 Euro

VIII. Sonstige Gebühren

1. Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals		20,00 Euro
2. Grabpflegegebühren		
a) Einzelgrab/Urnengrab	pro Jahr	200,00 Euro
b) Doppelgrab	pro Jahr	300,00 Euro
3. Entsorgung Grabstein (wenn Einebnung selbst übernommen wird)		
a) Urnengrab		100,00 Euro
b) Einzelgrab		150,00 Euro
c) Doppelgrab		200,00 Euro